

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung agrarrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Mit dem Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetz (AgrarOLkG) vom 2. Juni 2021 wurde die Richtlinie (EU) 2019/633 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette (UTP-Richtlinie) umgesetzt. Das Gesetz schützt alle Lieferanten von Agrar-, Fischerei- und Lebensmittelerzeugnissen mit einem Jahresumsatz von höchstens 350 Millionen Euro sowie unter bestimmten Voraussetzungen weitere Lieferanten mit einem Jahresumsatz in Deutschland von höchstens 4 Milliarden Euro vor bestimmten unlauteren Handelspraktiken. Die 2023 vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft durchgeführte Evaluierung des AgrarOLkG hat die grundsätzliche Wirksamkeit der gesetzlichen Vorschriften ergeben, siehe Evaluierungsbericht zu den Regelungen über unlautere Handelspraktiken des Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetzes, Bundestagsdrucksache 20/9570. Die Evaluierung hat aber auch gesetzlichen Nachbesserungs- und Ergänzungsbedarf aufgezeigt. Der vorliegende Gesetzentwurf dient dazu, den Schutz der Lieferanten im Sinne der Evaluierungsergebnisse zu verbessern. Zudem hat die Europäische Kommission erhebliche Zweifel geäußert, dass die Regelung, die eine Entscheidung der Durchsetzungsbehörde von einem Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt abhängig macht, mit der UTP-Richtlinie zu vereinbaren ist. Hier ist eine richtlinienkonforme Neuregelung geboten. Im Übrigen werden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Darüber hinaus soll die Zinsregelung im Marktorganisationsgesetz (MOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746) angepasst werden, um der im Agrarbereich zunehmenden Relevanz von antragslosen Verfahren Rechnung zu tragen. Ferner soll die Verordnungsermächtigung in § 6a des Marktorganisationsgesetzes in Angleichung an das Handelsklassengesetz erweitert werden.

B. Lösung; Nutzen

Um dem durch die Evaluierung aufgezeigten Nachbesserungs- und Ergänzungsbedarf zu begegnen sowie um die Konformität mit der UTP-Richtlinie herzustellen und so ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland zu vermeiden, ist das AgrarOLkG zu ändern. Dies betrifft die dauerhafte Einbeziehung der Lieferanten in den Anwendungsbereich, die bisher nur befristet vom Schutzbereich er-

fasst waren, die Aufnahme eines Umgehungsverbots sowie Rechtsänderungen bei jenen Verboten, die sich als überschießend herausgestellt haben. Die Vorschriften, nach denen das Bundeskartellamt sein Einvernehmen zu Entscheidungen der Durchsetzungsbehörde zu erteilen hat oder Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten muss, werden gestrichen; stattdessen wird dem Bedarf beider Behörden nach umfassendem, rechtssicherem Informationsaustausch durch Einführung einer Befugnisnorm zum gegenseitigen Datenaustausch Rechnung getragen. Insgesamt wird dadurch der Schutz von Lieferanten – sowohl inländischen als auch ausländischen – vor unlauteren Handelspraktiken gestärkt und gefestigt.

Das Marktorganisationsgesetz wird u. a. an die Regelung im Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) angepasst.

C. Alternativen

Alternativ käme eine Beibehaltung der jetzigen Rechtslage in Betracht. Dadurch würde der durch die Evaluierung aufgezeigte Nachbesserungsbedarf jedoch nicht aufgegriffen und behoben. Zudem würde die von der Europäischen Kommission als unionsrechtsrechtswidrig eingestufte Einvernehmensregelung beibehalten, was auch mit Blick auf ein mögliches Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland keine Alternative ist. Blicke das Marktorganisationsgesetz unverändert, würde der bürokratiearmen Weiterentwicklung von Agrar-Krisenhilfen nicht Rechnung getragen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung entstehen weder für den Bund noch für die Länder oder die Kommunen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand; sie sind von den Regelungen des Gesetzes und seinen Auswirkungen nicht betroffen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der einmalige Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft liegt bei 1 241 000 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine. Durch das Gesetz entstehen keine neuen Informationspflichten und insofern auch keine Bürokratiekosten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Erfüllungsaufwand entsteht allein auf Bundesebene als jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 112 800 Euro.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung agrarrechtlicher Vorschriften*

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetzes

Das Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 2021 (BGBl. I S. 4036), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 21 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu Teil 3 und zu Teil 3 Kapitel 1 wird jeweils das Wort „Lebensmittellieferkette“ durch die Wörter „Agrar-, Fischerei- und Lebensmittellieferkette“ ersetzt.
 - b) In der Angabe zu § 28 werden das Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ gestrichen.
 - c) Nach der Angabe zu § 28 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 28a Informationsaustausch mit dem Bundeskartellamt“.
2. In § 1 Absatz 1 Nummer 3, in der Überschrift von Teil 3 und von Teil 3 Kapitel 1 wird jeweils das Wort „Lebensmittellieferkette“ durch die Wörter „Agrar-, Fischerei- und Lebensmittellieferkette“ ersetzt.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In dem Einleitungssatz wird dem Wort „Jahresumsatz“ das Wort „globalen“ vorangestellt.
 - bbb) In Nummer 1 wird nach den Wörtern „die einen“ das Wort „globalen“ eingefügt und wird jeweils dem Wort „Jahresumsatz“ das Wort „globaler“ vorangestellt.
 - ccc) In dem letzten Halbsatz werden die Wörter „der Europäischen Union“ durch das Wort „Deutschland“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „bis zum 1. Mai 2025“ gestrichen und werden die Wörter „wenn der gesamte Jahresumsatz des Lieferanten nicht mehr als 20 Prozent des gesamten Jahresumsatzes des Käufers beträgt“ durch die Wörter „wenn der globale Jahresumsatz des Lieferanten höchstens 15 000 000 000 Euro und nicht mehr als 20 Prozent des globalen Jahresumsatzes des Käufers beträgt“ ersetzt.
 - cc) Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 werden jeweils die Wörter „Absatz 1 Nummer 1“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

* Artikel 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/633 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette (ABl. L 111 vom 25.4.2019, S. 59).

4. Dem § 12 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 gilt nicht, wenn die nicht verkauften Erzeugnisse mindestens zwölf Monate weiter zum Verkauf geeignet sind.“
5. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „beim Käufer“ werden gestrichen.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
„Satz 1 gilt nicht, wenn der Käufer ein Zusammenschluss der Lieferanten ist, um Lagereinrichtungen für ihre Erzeugnisse gemeinsam zu nutzen.“
6. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Das Verlangen des Käufers vom Lieferanten nach
 1. Rücknahme nicht verkaufter, an den Lieferanten zurückgeschickter Agrar-, Fischerei- oder Lebensmittelzeugnisse im Sinne des § 12 Satz 2 ohne Zahlung des geschuldeten Kaufpreises oder
 2. Zahlungen oder Preisnachlässen für
 - a) die Lagerung der gelieferten Agrar-, Fischerei- oder Lebensmittelzeugnisse, wenn der Käufer ein Zusammenschluss der Lieferanten im Sinne des § 14 Satz 2 ist,
 - b) die Listung der gelieferten Agrar-, Fischerei- oder Lebensmittelzeugnisse bei deren Markteinführung,
 - c) die Vermarktung der gelieferten Agrar-, Fischerei- oder Lebensmittelzeugnisse, einschließlich Verkaufsangeboten, der Werbung, Preisnachlässen im Rahmen von Verkaufsaktionen sowie der Bereitstellung auf dem Markt, oder
 - d) das Einrichten der Räumlichkeiten, in denen die Erzeugnisse des Lieferanten verkauft werden,ist unlauter, es sei denn, diese Handelspraktik wurde zuvor klar und eindeutig, insbesondere auch unter Beachtung des § 16, zwischen Käufer und Lieferant vereinbart.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „Absatzes 1 Nummer 2“ die Angabe „Buchstabe c“ eingefügt.
7. In § 21 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 20 Absatz 1“ die Angabe „Nummer 2“ eingefügt.
8. § 23 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 12 Satz 1“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe d wird die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 14 Satz 1“ ersetzt.
 - cc) In Buchstabe f wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - dd) Dem Buchstaben g wird das Wort „oder“ angefügt.
 - ee) Nach Buchstabe g wird folgender Buchstabe h eingefügt:
„h) eine Umgehung der Verbote nach den Buchstaben a bis e und g bewirken,“.
 - b) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 12 Satz 1“ ersetzt.
 - c) In Nummer 5 werden nach den Wörtern „weil sie“ die Wörter „auf einer nach Satz 2 Nummer 1 Buchstabe h verbotenen Verwendung von Vertragsbedingungen beruhen oder“ eingefügt.

9. § 28 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden das Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ gestrichen.
 - Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„In Verfügungen nach Satz 1 Nummer 2 kann die Durchsetzungsbehörde eine Rückerstattung der aus dem rechtswidrigen Verhalten erwirtschafteten Vorteile anordnen. Die erwirtschafteten Vorteile einschließlich der Zinsvorteile können geschätzt werden. Nach Ablauf der in der Anordnung bestimmten Frist für die Rückerstattung sind die bis zu diesem Zeitpunkt erwirtschafteten Vorteile entsprechend § 288 Absatz 2 und § 289 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verzinsen.“
 - Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - Die Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 2 bis 4.
 - Absatz 7 wird Absatz 5 und in Satz 1 werden die Wörter „Absätzen 5 und 6“ durch die Wörter „Absätzen 3 und 4“ ersetzt.
10. Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

„§ 28a

Informationsaustausch mit dem Bundeskartellamt

Die Durchsetzungsbehörde und das Bundeskartellamt können unabhängig von der jeweils gewählten Verfahrensart untereinander Informationen einschließlich personenbezogener Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse austauschen, soweit dies zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich ist, sowie diese in ihren Verfahren verwerten. Beweisverwertungsverbote bleiben unberührt.“

11. § 36 wird wie folgt geändert:
- Nummer 3 wird aufgehoben.
 - Nummer 4 wird Nummer 3.
12. § 37 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Durchsetzungsbehörde kann sich durch ein Mitglied der Behörde vertreten lassen.“
13. § 42 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Nummer 1 bis 3“ durch die Wörter „Nummer 1 und 2“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „die Sicherung des Wettbewerbs“ durch die Wörter „den Schutz vor unlauteren Handelspraktiken“ ersetzt.
 - In Absatz 3 wird die Angabe „Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt.
14. § 48 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 wird aufgehoben.
 - Absatz 3 wird Absatz 2.
15. § 54 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird das Wort „Lebensmittellieferkette“ durch die Wörter „Agrar-, Fischerei- und Lebensmittellieferkette“ ersetzt.
 - In Satz 2 werden nach den Wörtern „Kopieren von Geschäftsunterlagen“ die Wörter „sowie Pflichten von Zeugen und Sachverständigen zur Aussage oder zur Erstattung von Gutachten“ eingefügt.
16. In § 55 Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „Buchstabe c“ gestrichen.

17. § 59 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft bewertet unter Beteiligung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz die durch das Gesetz zur Änderung agrarrechtlicher Vorschriften vom ... [einfügen: Datum der Ausfertigung dieses Gesetzes (BGBl. 2024 I Nr. ...)] eingefügten Änderungen in Teil 3 Kapitel 1 Abschnitt 1 nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes im Hinblick auf ihre Wirksamkeit. Gegenstand der Evaluierung ist insbesondere die Auswirkung der Änderungen auf die Gestaltung der Vertragsbeziehungen von Lieferanten und Käufern. Neben der Überprüfung der Einhaltung bestehender Verbote kann der Deutsche Bundestag im Zuge der Evaluierung gegebenenfalls auch die Liste verbotener Handelspraktiken um neue, bisher nicht erfasste unlautere Handelspraktiken erweitern.“

Artikel 2

Änderung des Marktorganisationsgesetzes

Das Marktorganisationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 23 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. die Angabe der Güteklasse, der Haltungsform, der Erzeugerkennzeichnung oder sonstige Angaben in Rechnungen, Lieferscheinen oder sonstigen Transportbegleitpapieren, ausgenommen in Rechnungen, Lieferscheinen oder sonstigen Transportbegleitpapieren des Einzelhandels, unter der die Marktordnungswaren jeweils geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden,“.

2. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 49a Absatz 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist anzuwenden.“

b) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „Satz 1 oder 2“ durch die Wörter „Satz 1, 2 oder 3“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 2024

Dr. Rolf Mützenich und Fraktion
Katharina Dröge, Britta Haßelmann und Fraktion
Christian Dürr und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetz (AgrarOLkG) vom 2. Juni 2021 wurde die Richtlinie (EU) 2019/633 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette (UTP-Richtlinie) umgesetzt. Durch die UTP-Richtlinie wurde erstmals ein EU-weit einheitlicher Mindeststandard zum Schutz von Lieferanten landwirtschaftlicher Produkte etabliert durch Verbote von zahlreichen unlauteren Handelspraktiken. Die Verbote erfolgten entweder in Form von sogenannten schwarzen Handelspraktiken, die generell verboten sind, oder als sogenannte graue Handelspraktiken, die nur dann erlaubt sind, wenn sie vorher klar und eindeutig zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurden. Durch das AgrarOLkG wurden diese Verbote in nationales Recht umgesetzt. Punktuell ging der nationale Gesetzgeber über den Mindestschutz der UTP-Richtlinie hinaus, indem drei nach der UTP-Richtlinie „graue“ Praktiken generell verboten („geschwärzt“) wurden. Zudem wurde der Anwendungsbereich befristet ausgedehnt.

2023 wurde das AgrarOLkG nach gesetzlicher Vorgabe gemäß § 59 AgrarOLkG zwei Jahre nach seinem Inkrafttreten vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Hinblick auf die Wirksamkeit seiner Vorschriften evaluiert, siehe Evaluierungsbericht zu den Regelungen über unlautere Handelspraktiken des Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetzes Bundestagsdrucksache 20/9570 (im Folgenden: Evaluierungsbericht). Die Evaluierung ergab die grundsätzliche Wirksamkeit der mit dem AgrarOLkG getroffenen Regelungen. Verträge wurden angepasst und verbotene Handelspraktiken kamen weniger häufig zur Anwendung.

Darüber hinaus zeigte die Evaluierung auch, wo gesetzlicher Änderungsbedarf besteht, um den Schutz von Lieferanten vor unlauteren Praktiken weiter zu stärken und die bestehenden Verbote nachzubessern.

So zeigte sich insbesondere beim befristet geltenden Anwendungsbereich gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 die Wirksamkeit der UTP-Verbote. Abweichend vom Regelfall gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1, der Lieferanten mit einem Jahresumsatz von höchstens 350 Millionen Euro erfasst, sind demnach auch Lieferanten bestimmter Produktgruppen wie Milch, Obst und Gemüse mit einem Jahresumsatz in Deutschland von höchstens 4 Milliarden Euro erfasst, wenn der gesamte Jahresumsatz des Lieferanten nicht mehr als 20 Prozent des gesamten Jahresumsatzes des Käufers beträgt. Diese Lieferanten haben der Evaluierung zufolge vom Schutz der UTP-Verbote besonders profitiert. Sie sind daher dauerhaft in den Anwendungsbereich des AgrarOLkG einzubeziehen. Die Evaluierung zeigte ferner, dass Ausweichbewegungen zu den bisherigen UTP-Verboten festzustellen sind. Sie sind bislang nicht anhand des AgrarOLkG überprüfbar, da das Gesetz nur einzeln benannte Handelspraktiken verbietet. Diese Praktiken sollen künftig durch ein Umgehungsverbot überprüft werden können. Zudem wurde bezüglich der bereits verbotenen Handelspraktiken durch die Evaluierung deutlich, dass einzelne, im Rahmen der nationalen Umsetzung zusätzlich „geschwärzte“ Praktiken überschießende Tendenzen aufweisen können, indem sie beidseitig als fair empfundene Geschäftsbeziehungen unter Umständen behindern. Dies ist beispielsweise beim sogenannten Retourenverbot gemäß § 12 bei länger verwendbaren Erzeugnissen der Fall. Diese Fallkonstellationen sind aus den geschwärzten Praktiken herauszunehmen und künftig als „graue“ Praktiken einzuordnen, um den Interessen der Lieferanten angemessen zu begegnen.

Zudem bestehen erhebliche rechtliche Bedenken an der Unionsrechtskonformität der sogenannten Einvernehmensregelung in § 28 Absatz 2 Satz 1 und 2. Hiernach muss die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung als für die Durchsetzung der Vorschriften zu unlauteren Handelspraktiken zuständige Durchführungsbehörde für Feststellungen von Verstößen sowie deren Sanktionierung bislang das Einvernehmen des Bundeskartellamtes einholen. Die Europäische Kommission hat gegenüber der Bundesregierung im Rahmen sogenannter zusätzlicher Auskunftersuchen betreffend mögliche Verstöße nationalen Rechts bei der Umsetzung der UTP-Richtlinie deutlich gemacht, dass sie in der Einvernehmensregelung eine unzulässige Beschränkung der Befugnisse der nationa-

len Durchsetzungsbehörde und damit einen Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d der UTP-Richtlinie sieht. Um ein gegen Deutschland gerichtetes Vertragsverletzungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof zu vermeiden, ist die Einvernehmensregelung daher aufzuheben und im Zuge dessen eine Regelung zum besseren Informationsaustausch zwischen der Durchsetzungsbehörde und dem Bundeskartellamt, insbesondere angesichts sich überschneidender Prüffälle, aufzunehmen.

Im Übrigen werden im AgrarOLkG redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Darüber hinaus soll die Zinsregelung im Marktorganisationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746) angepasst werden, um der im Agrarbereich zunehmenden Relevanz von antragslosen Verfahren Rechnung zu tragen. Ferner soll die Verordnungsermächtigung in § 6a des Marktorganisationsgesetzes in Angleichung an das Handelsklassengesetz erweitert werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Lieferanten, die bislang nur befristet vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst waren, werden dauerhaft in den Schutzbereich einbezogen. Das Retourenverbot (§ 12) und das Verbot von Vereinbarungen zu Lagerkosten (§ 14) werden durch Ausnahmen ergänzt. Die UTP-Verbote werden durch ein Umgehungsverbot ergänzt. Die Vorschriften zur Einbeziehung des Bundeskartellamtes in die Entscheidungen der Durchsetzungsbehörde werden aufgehoben und durch eine Befugnis zum gegenseitigen Informationsaustausch beider Behörden ersetzt. Das Marktorganisationsgesetz wird an die Regelung im VwVfG angepasst.

III. Alternativen

Alternativ käme eine Beibehaltung der jetzigen Rechtslage in Betracht. Dadurch würde der durch die Evaluierung aufgezeigte Nachbesserungsbedarf jedoch nicht aufgegriffen und behoben.

Insbesondere würde der bisher befristet geltende Anwendungsbereich (§ 10 Absatz 1 Satz 2) ersatzlos entfallen, diese Lieferanten wären nach dem 1. Mai 2025 nicht mehr vom Schutzbereich des Gesetzes erfasst. Neben der vorgeschlagenen Entfristung dieses Anwendungsbereichs käme alternativ auch eine Verlängerung der Befristung in Betracht. Beides entspräche aber nicht den Ergebnissen der Evaluierung, wonach die erfassten Lieferanten besonders vom Schutz der UTP-Verbote profitiert haben.

Zu einem Umgehungsverbot käme alternativ eine fortlaufende Ergänzung der Liste einzelner, genau festgelegter verbotener Handelspraktiken in Betracht. Hierdurch würde indes nicht zeitnah auf Ausweichbewegungen zu den bestehenden UTP-Verboten reagiert werden können.

Bezüglich der Einvernehmensregelung ist die Aufrechterhaltung der jetzigen Rechtslage angesichts der von der Europäischen Kommission angenommenen Unionsrechtswidrigkeit und eines in der Folge drohenden Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland keine Alternative. Als Alternative zum vorgeschlagenen formlosen Informationsaustausch könnte die Durchsetzungsbehörde auch verpflichtet werden, vor einer Entscheidung eine förmliche Stellungnahme des Bundeskartellamtes einzuholen oder mit diesem das Benehmen herzustellen. Es besteht jedoch vor allem der Bedarf, dass die beiden Behörden für den Fall von Verfahren mit denselben Beteiligten rechtssicher untereinander Informationen austauschen können. Eine darüber hinausgehende förmliche Stellungnahme bedeutete vor diesem Hintergrund eine überflüssige bürokratische Hürde; ihr bedarf es auch deshalb nicht, weil beide Behörden jeweils zur Durchsetzung unterschiedlicher Gesetze berufen sind und daher die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche durch Entscheidungen einer Behörde nicht berührt sind.

Bleibe das Marktorganisationsgesetz unverändert, würde der bürokratiearmen Weiterentwicklung von Agrar-Krisenhilfen nicht Rechnung getragen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die materiellen Regelungen aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 17 des Grundgesetzes (GG) (Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung). Zwar betreffen die Regelungen zu unlauteren Handelspraktiken nicht nur die Urproduktion, sondern die gesamte Lebensmittel-

lieferkette, sodass auch eine Zuordnung zu Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft) in Betracht käme. Zweck des Gesetzes ist aber die Stärkung der Position des Urerzeugers in der Kette. Im Schwerpunkt geht es damit um eine Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung im Sinne des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 17 GG.

Die Kompetenz zur Regelung der Zusammenarbeit zwischen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung und dem Bundeskartellamt ergibt sich als Annex aus Artikel 87 Absatz 3 GG.

Für die redaktionelle Bereinigung des § 55 AgrarOLkG ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Marktorganisationsgesetzes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 und 17 GG. Eine bundesgesetzliche Regelung ist erforderlich im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 GG. Denn zur Wahrung der Rechtseinheit ist es erforderlich, Vorschriften zu Vergünstigungen bundeseinheitlich zu gestalten.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das AgrarOLkG setzt die UTP-Richtlinie (EU) 2019/633 um. Artikel 9 Absatz 1 der UTP-Richtlinie ermöglicht den Mitgliedstaaten, bei der Umsetzung über den Mindeststandard der Richtlinie hinauszugehen, sofern die nationalen Vorschriften mit den Regeln für das Funktionieren des Binnenmarktes vereinbar sind. Von dieser Möglichkeit macht das AgrarOLkG bislang punktuell Gebrauch, in dem drei Praktiken, die nach der Richtlinie bei vorangegangener klarer und eindeutiger Vereinbarung möglich sind, verboten werden. Bei zwei dieser Praktiken sieht der Entwurf Ausnahmen von den Verboten vor, so dass in diesen Fällen die Praktiken bei vorangegangener klarer und eindeutiger Vereinbarung möglich sind, wie in der UTP-Richtlinie vorgesehen. Ergänzend zu den drei genannten Praktiken wird nunmehr, ebenfalls in Einklang mit Artikel 9 Absatz 1 der UTP-Richtlinie, ein Umgehungsverbot eingeführt. Ferner hat die Europäische Kommission gegenüber der Bundesregierung deutlich gemacht, dass sie die sogenannte Einvernehmensregelung mit dem Bundeskartellamt gemäß § 28 Absatz 2 nicht für vereinbar hält mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d der UTP-Richtlinie, auch im Lichte von Erwägungsgrund (33) der UTP-Richtlinie. Der Entwurf sieht daher vor, die Einvernehmensregelung aufzuheben, um Zweifel an der Unionsrechtskonformität auszuräumen.

Die Änderung des Marktorganisationsgesetzes ist mit den europäischen Vorgaben, insbesondere des Artikels 59 der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187), zu vereinbaren.

VI. Gesetzesfolgen

Der Entwurf bewirkt, dass die bisher aufgrund von § 10 Absatz 1 Satz 2 ebenfalls durch die Verbotsvorschriften des AgrarOLkG geschützten Lieferantinnen und Lieferanten in weiten Teilen auch weiterhin vom Schutz des Gesetzes profitieren, da in ihren Verträgen mit Käuferinnen und Käufern die UTP-Verbotsvorschriften weiterhin zu beachten sind. Soweit sie unlauteren Handelspraktiken ausgesetzt sind, kann diesen Praktiken mithin weiter effektiv entgegengetreten werden und darüber hinaus indirekt in noch weitergehendem Rahmen ein Bewusstsein für die Notwendigkeit von Fairness in der Lebensmittellieferkette geschaffen werden. Dies wird insbesondere auch dadurch erreicht, dass die bisherigen UTP-Verbote nachgebessert und um ein Umgehungsverbot ergänzt werden.

Des Weiteren wird die Möglichkeit der Durchsetzungsbehörde, Anordnungen zur Durchsetzung der Verbote zu treffen sowie Bußgelder zu verhängen, erleichtert und zugleich das Verfahren effektiver gestaltet, da entsprechende Entscheidungen zukünftig nicht mehr der Stellungnahme oder des Einvernehmens des Bundeskartellamts bedürfen. Die Durchsetzungsbehörde wird jedoch in die Lage versetzt, verfahrensrelevante Informationen des Bundeskartellamts einzubeziehen. Entsprechendes gilt für das Bundeskartellamt, das durch die Formulierung „untereinander“ in § 28a eine spiegelbildliche Möglichkeit erhält.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Rechtsvereinfachung wird dadurch erreicht, dass bei zwei Verboten (§§ 12, 14) Ausnahmen aufgenommen werden. Lieferanten und Käufern wird es in diesen Fällen mithin erleichtert, entsprechende Verträge, die mit § 20 Absatz 1 vereinbar sind, zu schließen.

Darüber hinaus führt die Neuregelung der Zusammenarbeit zwischen Durchsetzungsbehörde und Bundeskartellamt zu deren Entbürokratisierung. Beide Behörden können sich künftig auch jenseits einer förmlichen Verfahrensbeteiligung und bereits vor einer förmlichen Entscheidung über die für ihren jeweiligen Aufgabenbereich relevanten Informationen austauschen und entsprechende Synergieeffekte nutzbar machen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die vorliegenden Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig. Durch den Schutz der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der erfassten Erzeugerinnen und Erzeuger bleibt ihr Anteil am gesamtgesellschaftlichen Wohlstand erhalten, sodass die Regelungen das Nachhaltigkeitsziel 8 „Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“, speziell das Unterziel 8.3 „Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge: „Gute Investitionsbedingungen schaffen – Wohlstand dauerhaft erhalten“, fördern. Ferner wird durch die Verbesserung der Regelungen zu unlauteren Handelspraktiken dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung Nummer 4 Buchstabe c „Eine nachhaltige Land- und Fischereiwirtschaft muss produktiv, wettbewerbsfähig sowie sozial- und umweltverträglich sein; sie muss insbesondere Biodiversität, Böden und Gewässer schützen und erhalten sowie die Anforderungen an eine tiergerechte Nutztierhaltung und den vorsorgenden, insbesondere gesundheitlichen Verbraucherschutz beachten“ Rechnung getragen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung entstehen weder für den Bund, noch für die Länder oder die Kommunen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger ergibt sich aus dem Gesetzentwurf kein Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht in Form von einmaligem Erfüllungsaufwand: Die Betroffenen haben sich mit den geänderten Normen vertraut zu machen, die bestehenden Vertragsverhältnisse auf Vereinbarkeit mit den geänderten Vorschriften zu unlauteren Handelspraktiken zu überprüfen und ggf. anzupassen. Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt insgesamt etwa 1 241 000 Euro. Er setzt sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

Die Einfügung des neuen § 23 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe h AgrarOLkG führt zu einmaligem Mehraufwand in Form von Vertragsprüfungen seitens der Käufer. Im Regelfall dürfte die Vertragsgestaltung keinen Anlass geben, einen Verstoß gegen das Umgehungsverbot anzunehmen. Der durchschnittliche Vertragsprüfungsaufwand pro Unternehmen in Hinblick auf diesen Einzelaspekt wird deshalb mit 0,5 h beziffert. Ausgehend von der Annahme, dass insbesondere die Käufer gefordert sind, sich mit den geänderten Regelungen auseinanderzusetzen und ggfs. ihre Verträge dahingehend anzupassen, wird der Mehraufwand für Unternehmen des produzierenden Ernährungsgewerbes (5 940 Unternehmen), des Ernährungsgroßhandels (21 158 Unternehmen) sowie des Ernährungseinzelhandels (24 933 Unternehmen) berechnet.

Bei einem Stundensatz von 47,70 Euro (Lohnkostentabelle Wirtschaft, Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen, hohes Qualifikationsniveau) ergibt sich ein Erfüllungsaufwand von 0,5 Stunden x 47,70 Euro/Stunde x 52.031 Betriebe = 1 240 939,35 Euro.

Die Änderungen in den §§ 12, 14 und 20 Absatz 1 AgrarOLkG dürften nur marginale Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand haben.

Aus dem Übergang von einer befristeten auf eine dauerhafte Einbeziehung der Lieferanten resultiert kein weiterer zusätzlicher Aufwand für die Wirtschaftsbeteiligten, da sich lediglich der zeitliche Rahmen ändert.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Erfüllungsaufwand entsteht allein auf Bundesebene, da die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigten Vorgaben durch eine Bundesbehörde durchgesetzt werden sollen (sog. Durchsetzungsbehörde).

Aufgrund der Aufhebung der Einvernehmensregelung sowie der Änderungen in § 28a muss die Durchsetzungsbehörde sich zukünftig weniger formalisiert mit dem Bundeskartellamt abstimmen, die Arbeit der Behörden beim Informations- und Datenaustausch wird erleichtert. Insbesondere seitens des Bundeskartellamtes entfällt die Pflicht, Entscheidungen der Durchsetzungsbehörde vorab zu prüfen.

Neben dieser Entlastung entsteht für die Durchsetzungsbehörde erhöhter Erfüllungsmehraufwand durch einen erhöhten Prüfaufwand aufgrund der Einfügung des § 23 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe h. In der Gesamtbetrachtung ist mit einer Stellenaufstockung von 1 Stelle im höheren Dienst auszugehen. Inwieweit dies für die Prüfpraxis der Durchsetzungsbehörde ausreicht, ist fortlaufend zu beobachten. Aus dem Stellenbedarf ergibt sich damit rechnerisch ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 112 800 Euro (Lohnkostentabelle Verwaltung, höherer Dienst, Bund: 1 Personenjahr mit 200 Arbeitstage mit je 8 Stunden zu 70,55 Euro Stundensatz).

5. Weitere Kosten

Mit der Entstehung sonstiger Kosten, insbesondere für Verbraucherinnen und Verbraucher, oder Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau, ist nicht zu rechnen, zumal Verbraucherinnen und Verbraucher nicht von der vorgeschlagenen Gesetzesänderung betroffen sind.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf wirkt sich auf Verbraucherinnen und Verbraucher oder auf die Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse nicht aus. Er ist gleichstellungspolitisch als neutral zu bewerten.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Regelungen sollen auf Dauer gelten, insbesondere soll dauerhaft die Unionsrechtskonformität hergestellt werden. Eine Befristung ist daher nicht angezeigt. Zum 1. November 2025 wird die EU-Kommission nach Artikel 12 der UTP-Richtlinie (EU) 2019/633 einen Evaluierungsbericht vorlegen, in dem u. a. die Wirksamkeit der auf nationaler Ebene mit dem Ziel der Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette durchgeführten Maßnahmen bewertet wird. Auf nationaler Ebene wird das Gesetz gemäß § 59 Absatz 1 drei Jahre nach seinem Inkrafttreten evaluiert.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderungen dienen der Anpassung der Inhaltsübersicht an die nachfolgenden Änderungen im verfügbaren Teil.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Klarstellung, der Abschnitt zu unlauteren Handelspraktiken bezieht sich auf die Geschäftsbeziehungen der Lieferanten und Käufer von Agrar-, Fischerei- und Lebensmittelerzeugnissen.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a**

Die Ergebnisse des Evaluierungsberichts zeigen, dass sich die bisher befristete Erweiterung des Anwendungsbereichs bewährt hat. Die Lieferanten aus diesem Bereich haben von den Verboten unlauterer Handelspraktiken besonders profitiert, so dass sie nun dauerhaft geschützt werden. Die Ergänzungen des Worts „global“ dienen der Klarstellung, ebenso die Ersetzung der Wörter „Europäischen Union“ durch „Deutschland“. Nicht geschützt werden sollen weltweit agierende Großkonzerne, daher wird eine weitere Obergrenze von 15 000 000 000 Euro globalem Jahresumsatz normiert. Die Evaluierung durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ist zwischenzeitlich erfolgt, siehe Deutscher Bundestag, Drucksache 20/9570. Da auch die bisherige Befristung entfällt, kann der bisherige Satz 3 aufgehoben werden.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Präzisierung.

Zu Nummer 4

Die Evaluierung des AgrarOLkG hat neben der grundsätzlichen Wirksamkeit der UTP-Verbote auch Hinweise auf überschießende Tendenzen beim sogenannten Retourenverbot ergeben bei Erzeugnissen, die eine lange Verwendbarkeit und damit Weiterverkaufsmöglichkeit aufweisen (siehe Evaluierungsbericht, S. 53, Beispielfall 5). Die längere Verwendbarkeit der Erzeugnisse gibt den Lieferanten einen größeren Handlungsspielraum, so dass das Retourenverbot mitunter beidseitig als fair empfundene Geschäftsmodelle in Frage stellte. Sind die nicht verkauften Erzeugnisse mindestens zwölf Monate weiterhin zum Verkauf geeignet, kann es daher der Vertragsfreiheit der Vertragsparteien überlassen bleiben, ob sie eine Vereinbarung im Sinne des Satzes 1 schließen. Der Weiterverkauf erfasst insbesondere den Verkauf an Dritte. Von einer Geeignetheit des Weiterverkaufs ist regelmäßig nicht auszugehen, wenn der Lieferant seinerseits erhebliche Aufwendungen, beispielsweise Umverpackungen oder Umetikettierungen, betreiben müsste. Eine Vereinbarung nach Satz 1 über eine Rücknahme muss nach Maßgabe von § 20 Absatz 1 zuvor klar und eindeutig zwischen Lieferant und Käufer bestimmt sein. Andernfalls ist sie nach Vorgabe der UTP-Richtlinie als sogenannte graue Handelspraktik gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 1 (neu) und somit als unlauter einzustufen, vgl. die Begründung zu Nummer 6.

Zu Nummer 5**Zu Buchstabe a**

§ 14 zufolge sind Vereinbarungen zwischen Käufer und Lieferanten unwirksam, wonach sich der Lieferant an den Kosten der Lagerung des gelieferten Agrar-, Fischerei- oder Lebensmittelerzeugnisses durch Zahlungen oder Preisnachlässe beteiligt. Durch die Streichung des bisherigen Zusatzes „beim Käufer“ werden neben den Lagerkosten des Käufers auch die Kosten Dritter erfasst. Die Regelung in § 14 bezieht sich nicht auf Vereinbarungen, nach denen sich der Lieferant an Kosten der Lagerung beteiligt, für diese aber vollumfänglich und transparent für den vereinbarten Lagerzeitraum vom Käufer kompensiert wird. Durch die Streichung des bisherigen Zusatzes erfolgt eine Anpassung an die Vorgaben von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b der UTP-Richtlinie. Erwägungsgrund (26) der UTP-Richtlinie führt hierzu aus, dass es nach der Richtlinie verboten sein soll, dass einem Lieferanten die Bezahlung der Dienstleistung an den Käufer oder einen Dritten in Rechnung gestellt wird. Die Europäische Kommission hatte im Rahmen eines sogenannten zusätzlichen Auskunftersuchens zu möglichen Verstößen nationalen Rechts bei der Umsetzung der UTP-Richtlinie gegenüber Deutschland hierauf hingewiesen. Durch die Streichung des Zusatzes „beim Käufer“ wird der Wortlaut zudem an die Formulierung der Verbote in §§ 17 und 20 Absatz 1 angeglichen, die ohne einen einschränkenden Zusatz ebenfalls, insbesondere im Lichte der UTP-Richtlinie, Zahlungen oder Preisnachlässe an Dritte erfassen.

Zu Buchstabe b

Zu dem Verbot für Vereinbarungen von Zahlungen oder Preisnachlässen für die Lagerung von Erzeugnissen hat die Evaluierung ergeben, dass dieses ausnahmslose Verbot dem intendierten Schutzzweck der Norm zuwiderlaufen kann, wenn sich die Lieferanten zwecks gemeinsamer Nutzung von Lagereinrichtungen zusammenschließen (siehe Evaluierungsbericht Seite 54, Beispielfall 6). Hierbei handelt es sich beispielsweise um Erzeugerorganisationen im Sinne von Artikel 152 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer v der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über die gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Die Lieferanten können mit Blick auf die

Stärkung der Wertschöpfungskette hier ein berechtigtes Interesse haben, den Lager- und Verwaltungsaufwand gering zu halten sowie etwa die Anzahl der Zahlungsvorgänge zu reduzieren, indem die Lagerkosten direkt vom Kaufpreis abgezogen werden. Die gemeinsame Lagerung kann Haupt- oder Nebenzweck des Zusammenschlusses des Lieferanten sein. Kaufen die Zusammenschlüsse der Lieferanten die Erzeugnisse auf, kann es mithin der Vertragsfreiheit der Vertragsparteien überlassen bleiben, ob sie eine Vereinbarung im Sinne des Satzes 1 schließen. Diese Vereinbarung über die Zahlung oder Preisnachlässe für die Lagerung der Erzeugnisse muss nach Maßgabe von § 20 Absatz 1 zuvor klar und eindeutig zwischen Lieferant und Käufer bestimmt sein. Andernfalls ist sie als sogenannte graue Handelspraktik gemäß § 20 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a (neu) und somit als unlauter einzustufen, vgl. die Begründung zu Nummer 6.

Zu Nummer 6

Als Folgeänderung zu den neu eingeführten Ausnahmen in § 12 und § 14 ist § 20 Absatz 1 um diese Ausnahmen zu erweitern und aus systematischen Gründen neu zu fassen. § 12 Satz 2 und § 14 Satz 2 betreffen jeweils Ausnahmen von den sogenannten geschwärzten Verboten und werden nun von Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a erfasst. Absatz 1 Nummer 1 ist insofern spiegelbildlich zu § 12 Satz 1 zu verstehen, als dass der Käufer vom Lieferanten verlangt, in Fällen des § 12 Satz 2 das Zurückschicken ohne Kaufpreiszahlung zu akzeptieren.

Für die Fälle von Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a bleibt es nach Maßgabe von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a der UTP-Richtlinie beim sogenannten grauen Verbot für den Fall, dass die Handelspraktik zuvor nicht klar und eindeutig zwischen Lieferant und Käufer vereinbart wurde.

Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b bis d entspricht dem bisherigen Absatz 1 Nummer 1 bis 3.

Zu Nummer 7

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 20.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Die Änderungen in den Doppelbuchstaben aa bis dd dienen der Anpassung an die Änderungen der §§ 12, 14.

Mit Doppelbuchstabe ee wird in § 23 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe h als neue verbotene Handelspraxis ein Umgehungsverbot eingeführt, wenn die Vertragsbedingung die Umgehung einer der in den Buchstaben a bis e und g genannten UTP-Verbote bewirkt. Denn die Evaluierung des AgrarOLkG hat aufgezeigt, dass Ausweichbewegungen zu den bisher verbotenen Praktiken festzustellen sind. Eine Umgehung der UTP-Verbote kann je nach Fallgestaltung beispielsweise bei sogenannten Pay-on-Scan-Modellen im Einzelhandel vorliegen, wenn der Zeitpunkt des Kaufs zwischen Lieferanten und Käufer auf den letztmöglichen Zeitpunkt nach hinten verlagert wird, d. h. auf das Abscannen der Ware an der Kasse beim Kauf durch den Endverbraucher. Bisher konnten solche sowie andere, nunmehr von Buchstabe h erfassten Vereinbarungen nicht anhand des AgrarOLkG überprüft werden, wenn sie nicht unter die festgelegte Liste „schwarzer“ oder „grauer“ Verbote fielen.

§ 23 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe h stützt sich auf Artikel 9 Absatz 1 der UTP-Richtlinie, auch in Verbindung mit Erwägungsgründen (1), (39) und (40) der UTP-Richtlinie, wonach die Mitgliedstaaten zur Sicherstellung eines höheren Schutzniveaus strengere als die in der Richtlinie vorgesehenen Vorschriften zur Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken einführen können, sofern diese Vorschriften mit den Regeln für das Funktionieren des Binnenmarktes vereinbar sind. Deutschland macht hiervon Gebrauch und geht über den Mindestschutz der UTP-Richtlinie hinaus, wie es bereits auch andere Mitgliedstaaten getan haben.

Zu den Buchstabe b und c

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung zur Aufhebung von Absatz 3.

Zu Buchstabe b

Satz 2 dient der Klarstellung, dass die Durchsetzungsbehörde im Rahmen ihrer Beseitigungsverfügung auch die Möglichkeit hat, die Rückerstattung solcher erwirtschafteten Vorteile anzuordnen, die der Käufer aufgrund unlauterer Handelspraktiken erhalten hat. Denn nur so wird der Verstoß umfassend beseitigt. Die erwirtschafteten Vorteile einschließlich der Zinsvorteile können geschätzt werden. Die Formulierung ist an § 32 Absatz 2a des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) angelehnt. In Satz 3 wird – anders als im GWB – § 288 Absatz 2 BGB in Bezug genommen, weil Vorteile im Rahmen des AgrarOLkG zu Lasten eines oder mehrerer Lieferanten erzielt werden und damit zu Lasten von Unternehmen und nicht von Verbrauchern.

Zu Buchstabe c

§ 28 Absatz 2 sieht bisher vor, dass das Bundeskartellamt an Entscheidungen der Durchsetzungsbehörde in weitem Umfang zu beteiligen ist, speziell zu einer einen Verstoß feststellenden Anordnung und zur Verhängung eines Bußgelds sein Einvernehmen zu erteilen hat. Absatz 3 ermächtigt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz durch Rechtsverordnung die Zusammenarbeit beider Behörden näher zu regeln. Damit sollte die besondere kartellrechtliche Expertise des Bundeskartellamts nutzbar gemacht und eine im Kern kohärente Anwendung inhaltlich vergleichbarer Normen gewährleistet werden. Es bestehen jedoch erhebliche Zweifel, ob diese Regelung mit dem Gebot des Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2019/633, der Durchsetzungsbehörde eine Letztentscheidungsbefugnis einzuräumen, zu vereinbaren ist. Um Rechtskonformität mit der UTP-Richtlinie herzustellen, ist Absatz 2 mithin aufzuheben. Das gegenseitige behördliche Informationsinteresse wird durch den neu eingefügten § 28a aufgegriffen. Für die Verordnungsermächtigung in Absatz 3 besteht in der Folge ebenfalls kein Erfordernis.

Zu den Buchstabe cd und e

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 10

Auch wenn die Durchsetzungsbehörde und das Bundeskartellamt unterschiedliche Gesetze durchsetzen, so kam es doch in der Praxis beider Behörden bereits wiederholt zu Verfahren, an denen jeweils dieselben Akteure beteiligt waren. Zur Gewährleistung einer effektiven und vor allem kohärenten Entscheidungspraxis besteht ein Bedürfnis, dass die beiden Behörden auch abseits förmlicher Beteiligungen und nicht allein vor verfahrensabschließenden Entscheidungen Informationen über einzelne Wirtschaftsbeteiligte austauschen können. Ohne gesetzliche Ermächtigung zum Austausch auch personenbezogener Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ist ein tatsächlich effizienter Austausch jedoch kaum möglich, sodass die Einfügung einer entsprechenden Befugnis geboten ist. Ein Austausch in einem frühen Verfahrensstadium ist zudem besser als die bisherige Lösung geeignet, um Kohärenz herzustellen. Die Formulierung orientiert sich dabei an § 50f Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Die für diese Vorschrift herausgebildeten Auslegungskriterien können für die Zusammenarbeit von Bundeskartellamt und Durchsetzungsbehörde als Orientierungsmaßstab dienen.

Zu Nummer 11

Folgeänderung zur Aufhebung der Regelung in § 28 Absatz 2.

Zu Nummer 12

Folgeänderung zur Aufhebung der Regelung in § 28 Absatz 2.

Zu Nummer 13**Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zur Aufhebung des § 36 Nummer 3 als Folge der Aufhebung der Regelung in § 28 Absatz 2.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Korrektur. Die an § 70 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen orientierte Formulierung wird mit Blick auf die Schutzrichtung des Gesetzes vor unlauteren Handelspraktiken entsprechend angepasst.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zur Aufhebung des § 36 Nummer 3 als Folge der Aufhebung der Regelung in § 28 Absatz 2.

Zu Nummer 14**Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zur Aufhebung der Regelung in § 28 Absatz 2.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung.

Zu Nummer 15**Zu Buchstabe a**

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Buchstabe b

Klarstellung, dass das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt ist, Regelungen im Sinne des § 26 Absatz 3 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz zu treffen.

Zu Nummer 16

Mit der Änderung wird ein redaktionelles Versehen bereinigt. Für die bisher angeordnete Beschränkung der Ahndung besteht kein sachlicher Anlass, da sich die Erforderlichkeit einer Bewehrung aus der Sachmaterie, nicht aus der Rechtsquelle ergibt. Im Interesse einer bußgeldrechtlichen Gleichbehandlung der erfassten Sachverhalte ist daher eine Streichung der Beschränkung angezeigt.

Zu Nummer 17

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat die in § 59 Absatz 1 a. F. vorgeschriebene Evaluierung dem Deutschen Bundestag im November 2023 mit dem Evaluierungsbericht zu den Regelungen über unlautere Handelspraktiken des Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetzes (Deutscher Bundestag, Drucksache 20/9570) zwischenzeitlich vorgelegt. Diese Regelung wird durch eine Regelung zur Evaluierung der Änderungen durch das vorliegende Gesetz zur Änderung agrarrechtlicher Vorschriften abgelöst. Bei der Frage der Wirksamkeit dieser Änderungen ist insbesondere auch die Auswirkung von § 23 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe h auf die Vertragsbeziehungen von Lieferanten und Käufer zu evaluieren, etwa die Auswirkung auf die Verwendung sogenannter Pay-on-Scan-Modelle. Siehe hierzu die Ausführungen unter Nummer 8 Buchstabe a.

Zu Artikel 2 (Änderung des Marktorganisationsgesetzes)**Zu Nummer 1**

Infolge der Überführung der Ermächtigungsgrundlage für Marktordnungswaren vom Handelsklassengesetz in das MOG durch das Zweite Gesetz zur Änderung agrarmarktrechtlicher Bestimmungen im Jahr 2016 (BGBl. I S. 52) fehlt es an einer Ermächtigungsgrundlage entsprechend § 2 Absatz 2 Nummer 3 Handelsklassengesetz. Diese Lücke wird durch die vorliegende Regelung geschlossen.

Zu Nummer 2

Im Zuge der Umsetzung der ersten Agrarerzeugeranpassungsbeihilfe und der Kleinbeihilfe-Agrar (2022) sowie der zweiten Agrarerzeugeranpassungsbeihilfe (2023) wurde offenbar, dass die hergebrachte Regelung von Zinsfestsetzungen bei antragslos aber nicht voraussetzungslos gewährten Vergünstigungen zu nicht intendierten und zweckwidrigen Ergebnissen führen kann, da sie kein ermessensabhängiges Absehen von der Geltendmachung von Zinsforderungen ermöglicht.

Der Gesetzgeber hatte bei Erlass des § 14 MOG das hergebrachte und im Beihilferecht und insbesondere in auf das MOG gestützten Rechtsverordnungen übliche Antragsverfahren vor Augen, bei denen entsprechende zweckwidrige Ergebnisse nicht eintreten.

Die durch das Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften im Jahr 1996 (BGBl. I S. 656) in § 49a Absatz 3 Satz 2 VwVfG neu aufgenommene Möglichkeit einer Ermessensentscheidung zum Absehen von einer Geltendmachung von Zinsansprüchen wurde seinerzeit nicht in das MOG übernommen. Dies soll vor dem Hintergrund der in der Folge der Entbürokratisierung und Digitalisierung zunehmenden Relevanz von antragslosen Verfahren nachgeholt werden.

Es wird ein Gleichklang mit dem VwVfG angestrebt, welchem durch einen Verweis am besten Rechnung getragen wird.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung. Dies ist fachlich geboten, insbesondere um zu verhindern, dass die bisherige bis 1. Mai 2025 befristete Regelung in § 10 Absatz 1 Satz 2 ohne eine erforderliche Nachfolgeregelung ausläuft sowie um Unionsrechtskonformität mit Blick auf die bisherige sogenannte Einvernehmensregelung herzustellen. Zudem soll ohne zeitliche Verzögerung die Möglichkeit zum Informationsaustausch zwischen Durchsetzungsbehörde und Bundeskartellamt geschaffen werden.